



Finanzgruppe

**Sparkassen- und Giroverband
für Schleswig-Holstein**

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/5865**

Präsident

Oliver Stolz

An den
Vorsitzenden des Innen- und Rechtausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Jan Kürschner
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

- per E-Mail an: innenausschuss@landtag.ltsh.de -

9. Januar 2026

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Entlastung von Bürokratie in der Kommunal- und Landesverwaltung

**Gesetzentwurf der Landesregierung – Ministerin für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
Drucksache 20/3514**

Sehr geehrter Herr Kürschner,

für die Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme insbesondere zu Artikel 8 des Entwurfs eines Ersten Gesetzes zur Entlastung von Bürokratie in der Kommunal- und Landesverwaltung (LT-Drucksache 20/3514) in Bezug auf die Änderung des Sparkassengesetzes danken wir Ihnen.

Das Ziel des Gesetzentwurfs, übermäßig detaillierte Prüf-, Dokumentations- und Mitteilungspflichten abzubauen und damit übermäßigen Verwaltungsaufwand zu verringern und auf diese Weise die damit verbundenen Kosten zu vermeiden und einen Beitrag zur Entbürokratisierung zu leisten, begrüßen und unterstützen wir ausdrücklich.

Die in §§ 13 Abs. 3 Satz 3, 36 Abs. 5, Abs. 6 Satz 1, Abs. 7 und Abs. 8 zur Änderung des Sparkassengesetzes jeweils vorgesehene Beschränkung auf bis zu 1.000,00 Euro im jeweiligen Geschäftsjahr entlastet die Prüf-, Dokumentations- und Mitteilungspflichten der Sparkassen und den damit verbundenen Verwaltungsaufwand jedoch nicht und verfehlt damit das Ziel eines Beitrages zur Entbürokratisierung im Sparkassenbereich.

Durch die Beschränkung auf einen jährlichen Betrag von 1.000,00 Euro ist nahezu kein praktischer Anwendungsbereich gegeben. Im Gegenteil würde die vorgesehene Änderung des Sparkassengesetzes durch eine Differenzierung der Prüfungserfordernisse tendenziell zu einem weiteren bürokratischen Prüfungsaufwand im Hinblick auf die Einhaltung bzw. Nichteinhaltung der Betragsgrenze von 1.000,00 Euro bei allen gezahlten Aufwandsentschädigungen im jeweiligen Geschäftsjahr führen.

Eine bürokratische Entlastung der Sparkassen hinsichtlich der Prüf-, Dokumentations- und



Finanzgruppe Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein

Seite 2

Vorsitzender des Innen- und Rechtsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages
9. Januar 2026

Mitteilungspflichten der Aufwandsentschädigungen könnte nur durch deren vollständige Aufhebung erreicht werden, die wir hiermit anregen.

Mindestens sollte der vorgesehene Betrag von insgesamt 1.000,00 Euro im jeweiligen Geschäftsjahr jedoch erhöht und dynamisiert werden. Dies könnte beispielsweise durch eine Bezugnahme auf die „Geringfügigkeitsgrenze gem. § 8 Abs. 1a SGB IV“ für eine geringfügige Beschäftigung (Minijob) erfolgen.

Für Fragen und Erläuterungen zur Erreichung einer wirksamen bürokratischen Entlastung der Sparkassen stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Oliver Stolz